



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Modell KPTwin.doc nach KVG

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe 01.2010

Allgemeine Bestimmungen

Zweck DOC Art. 1

Bei KPTwin.doc handelt es sich um eine Versicherungsdeckung, bei der die medizinische Versorgung im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung, Beratung und Behandlung durch einen Grundversorger (im Folgenden: Hausarzt) erbracht wird (sog. Gatekeeping). Als Hausärzte gelten Fachärzte FMH für allgemeine Medizin, innere Medizin, med. pract. oder Pädiatrie. Beim Abschluss des Modells erklären Sie sich damit einverstanden, dass die medizinische Erstversorgung ausschliesslich – unter Vorbehalt von Notfällen, gynäkologischen Untersuchungen und geburtshilflicher Betreuung sowie Untersuchungen beim Augen- oder Zahnarzt – vom gewählten Hausarzt erbracht wird.

Sind Spezialärzte oder andere Leistungserbringer beizuziehen, so erfolgt die Überweisung durch den Hausarzt.

Die Verantwortung für die vorgängig erfolgte Überweisung an den Spezialisten liegt bei Ihnen.

Rechtsgrundlagen DOC Art. 2

Rechtsgrundlagen für die Leistungserbringung sind das ATSG, Art. 41 Abs. 4 KVG und Art. 62 KVG, die Verordnungen zum KVG sowie die «Ergänzenden Vollzugsbestimmungen zum KVG» der KPT.

Leistungen DOC Art. 3

Inhalt und Umfang der Leistungserbringung richten sich nach den Bestimmungen des KVG.

Vertragsverhältnis

Entstehung DOC Art. 4

Die besondere Versicherungsdeckung KPTwin.doc entsteht durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen Ihnen und der KPT.

Voraussetzung für den Abschluss der besonderen Versicherungsdeckung ist die Wahl eines Hausarztes. KPTwin.doc erstreckt sich auf die gesamte Schweiz.

Dauer; Kündigung DOC Art. 5

Der Vertrag dauert mindestens ein Jahr, jeweils bis zum 31. Dezember, und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Sie können den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Fristen kündigen. Besondere Kündigungsfristen des KVG, insbesondere bei Mitteilung der neuen Prämie, sind vorbehalten.

Anzeigepflicht DOC Art. 6

Beim Abschluss des Vertrages haben Sie anzuzeigen, ob Sie allenfalls bei einem anderen Versicherer wegen Verstoss gegen das Gebot der Systemtreue aus ähnlichen Versicherungsmodellen ausgeschlossen wurden. Verletzen Sie diese Anzeigepflicht, so werden Sie rückwirkend in die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) eingestuft. Die entsprechenden Prämien Differenzen bzw. Rückforderungen für gewährte Prämienrabatte werden eingefordert.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Wechsel des Hausarztes *DOC Art. 7*

Sind im gleichen Einzugsgebiet andere Hausärzte tätig, die von KPT anerkannt sind, so können Sie ohne Grundangabe unter Einhaltung einer Meldefrist von einem Monat auf den ersten des folgenden Monats den Hausarzt wechseln.

Auslandaufenthalte *DOC Art. 8*

Bei Auslandaufenthalten von mehr als 3 Monaten werden Sie von KPTwin.doc in KPTwin.win umgestuft. Sie sind verpflichtet, diese Auslandaufenthalte vorgängig der KPT zu melden. Die Umstufung entfällt bei Rückkehr in die Schweiz.

Pflichten

Gatekeeping *DOC Art. 9*

Sie sind verpflichtet, alle Behandlungen und Untersuchungen durch den gewählten medizinischen Leistungserbringer (Hausarzt) durchführen oder koordinieren zu lassen. Einweisungen in ein Spital, eine Tagesklinik und die Durchführung von Bade- oder Erholungskuren setzen ebenfalls die vorgängige Einwilligung Ihres Hausarztes voraus. Die Einhaltung dieses kanalisierten Zugangs zu medizinischen Leistungen (Gatekeeping) ist auch Voraussetzung für die Deckung in einer allfälligen Zusatzversicherung.

Ausnahmen *DOC Art. 10*

Bei Notfällen, bei gynäkologischen Untersuchungen und geburtshilflicher Betreuung sowie bei Untersuchungen beim Augen- oder Zahnarzt sind Sie von der Einhaltung des Gatekeepingprinzipes entbunden. Notfälle haben Sie aber im frühest möglichen Zeitpunkt Ihrem Hausarzt zu melden. Ein Notfall liegt vor, wenn der Zustand einer Person von ihr selbst oder von Dritten als lebensbedrohlich oder als unmittelbar behandlungsbedürftig eingeschätzt wird.

Systemtreue *DOC Art. 11*

Sie haben sich an die durch das Modell vorgegebene Kanalisierung der Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen zu halten.

Verletzung der Systemtreue *DOC Art. 12*

Bei Nichteinhalten der Systemtreue besteht die Sanktion in einer Kürzung der gesetzlichen Leistungen um 50 % für Behandlungen durch Leistungserbringer, an die Sie nicht vom Hausarzt überwiesen worden sind. Dieselbe Kürzung erfolgt, sofern die Erstbehandlung nicht durch Ihren gewählten Hausarzt erfolgte, die Ausnahmen nach DOC Art. 10 bleiben vorbehalten. Ist die Verhältnismässigkeit gewahrt, können Sie bei schwerwiegenden Verstössen auch unmittelbar aus dem Modell ausgeschlossen und unter gleichzeitigem Verlust des Prämienrabattes in die ordentliche obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) umgeteilt werden.

Second Opinion *DOC Art. 13*

Sind Sie mit dem von Ihrem Hausarzt vorgeschlagenen Behandlungspfad nicht einverstanden, können Sie eine ärztliche Zweitmeinung (Second Opinion) verlangen. Die KPT vermittelt einen unabhängigen Experten und vergütet Ihnen die Kosten der Zweitmeinung, sofern diese zu einem anderen Ergebnis führt.

Meldepflicht *DOC Art. 14*

Im Hinblick auf die Koordination von Leistungen haben Sie Unfallereignisse, die vom UVG-Versicherer übernommen werden, dem gewählten Hausarzt oder der KPT bekannt zu geben.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Akteneinsicht *DOC Art. 15*

Mit dem Abschluss des Vertrages sind Sie damit einverstanden, den medizinischen Leistungserbringern sowie dem Vertrauensarzt der KPT Einsicht in die Behandlungs- und Rechnungsdaten der medizinischen Versorgung zu gewähren. Diese Pflicht zur Gewährung der Einsichtnahme in diese Daten gilt auch beim Wechsel von einem Modell zu einem anderen und beinhaltet gleichzeitig die Entbindung der Ärzte des Modells von ihrem Berufsgeheimnis.

Prämienrabatt

Allgemein *DOC Art. 16*

Bei KPTwin.doc erhalten Sie einen Rabatt auf der ordentlichen OKP-Prämie. Eine allfällige Änderung des Prämienrabattes berechtigt Sie nicht zur Kündigung des Vertrages.

Kostenbeteiligungen *DOC Art. 17*

Die Kostenbeteiligungen gemäss KVG (Franchise und Selbstbehalt) sind in jedem Fall geschuldet.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten *DOC Art. 18*

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie können von der KPT jederzeit geändert werden.

Bern, 1. Januar 2010
KPT Krankenkassen AG